

Verfügung

1. Vermerk:

Tagesdienst- Strafanzeige

Tag der Anzeige: 03.04.2024

Zeit der Anzeigenaufnahme: 11:27 Uhr

aufnehmende Beamtin: Staatsanwältin Reck

Heute meldet sich persönlich im Rahmen des Tagesdienstes

Frau Klimas, [REDACTED] geb. am [REDACTED] in Berlin (ausgewiesen durch Personalausweis)

whft.: [REDACTED] Berlin

Staatsangehörigkeit: deutsch

und gibt folgenden Sachverhalt zur Anzeige:

Ich möchte Strafanzeige

gegen RiAG Zweifel (Richter am AG Schöneberg (Abt. Familiensachen))

wegen Rechtsbeugung, § 339 StGB p.p.

erstattet.

Das hat folgenden Hintergrund:

Der Ex-Mann der Anzeigenerstatterin, Herr [REDACTED] Klimas, führt seit ca. 3 Jahren einen Sorgerechtsstreit betreffend das gemeinsame Kind, [REDACTED] Klimas, geb. [REDACTED], vor dem AG Schöneberg (Familiensachen), Az. [REDACTED] sowie [REDACTED]

Im Termin am 22.03.2024 entzog der RiAG Zweifel der Anzeigenden als Kindsmutter die elterliche Sorge.

Zum Hintergrund gab die Anzeigende folgendes schriftlich zu Protokoll:

„Richter Zweifel beschrieb meinen Sohn am 22.03.2024 als fröhlich und aufgeschlossen. Mein Sohn äußerte zudem Positives in Bezug auf mich, meinen Ex-Mann und dessen Mutter.

Die Behauptung, dass mein Sohn geäußert haben soll, dass es bei mir besser sei als bei meinem Ex-Mann und dessen Mutter, wurde von Bettina Luther Verfahrensbeistand als Anzeichen für Manipulation interpretiert.

Diese Auslegung erscheint fragwürdig, da ein solcher Satz nicht zwangsläufig auf Manipulation hinweisen muss.

Des Weiteren wurde vom Gutachter Justus Muders behauptet, aufgrund der Erzählungen des Vaters sei ein sexueller Missbrauch durch mich an meinem Sohn erkennbar.

durch Stillen zum
Einschließen (Kinder)

Diese schwerwiegenden Anschuldigungen stehen im krassen Widerspruch zu den tatsächlichen Geschehnissen und sind in keiner Weise gerechtfertigt.

Ebenso möchte ich die angeblichen Aussagen von Umgangspflegerin Marianne Büttner klarstellen. Die Behauptung, ich hätte während der Übergabe am 22.03.24 gesagt, dass ich nicht verstehe, warum mein Sohn zum Vater müsse, ist falsch und kann anhand einer Aufzeichnung widerlegt werden.

Mir Beschluss von Richter Florian Zweifel vom 26.03.24 wurde festgelegt, dass ich mein Kind unter Dienstags und Donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr nur unter Aufsicht sehen darf.

Die Entscheidung, wo dieser Umgang stattfindet, obliegt dem Träger der Familienhilfe und dem Jugendamt, wobei von Marianne Büttner bestimmt wurde, dass der Umgang in den Räumlichkeiten des Trägers, der Praxis Langer, stattfinden soll.

Trotz meiner Bitte beim Amtsgericht Schöneberg, Frau Marianne Büttner aus dem Verfahren auszuschließen, da sie laut Antrag das Gericht getäuscht habe, erklärte Richter Zweifel in seinem Beschluss, dass Frau Büttner durch das Aufheben des Wechselmodells ausscheidet und mein Antrag daher ungültig sei.

Dennoch wurde ihr die Entscheidung über den Ort des Umgangs mit meinem Kind übertragen.

Nach zwei Wochen habe ich gestern mein Kind erstmals gesehen. Es bereitet mir große Sorge, dass mein Kind verwahrlöst und verängstigt wirkte, im Gegensatz zu seinem üblichen Verhalten, zurückgezogen und eingeschüchtert erschien.

Obwohl der Vater behauptet, der Zustand unseres Sohnes sei auf eine Allergie zurückzuführen, was nicht zutrifft, zeigt mein Kind Anzeichen von Angst und Bekümmernis, wie es oft der Fall war, wenn es nach fünf Tagen von seinem Vater und seiner Mutter zurückkam.

Ein allergischer Test im vergangenen Jahr fiel negativ aus.

Ich möchte mit Ernst und Dringlichkeit die widerrechtliche Kindesentziehung und Anzeichen von Eltern-Kind-Entfremdung bezüglich meines Kindes betonen.

Gemäß § 1631 BGB sind Kinder geschützt, und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Eltern-Kind-Entfremdung als Form der Kindeswohlgefährdung bestätigt. Es ist daher entscheidend, bei Anzeichen von Eltern-Kind-Entfremdung rasch und konsequent einzugreifen.

Während des Umgangs am 02.04.24 zeigte mein Kind klare Anzeichen von Entfremdung mir gegenüber, was als widerrechtliche Kindesentziehung gemäß § 235 durch Richter Zweifel interpretiert werden kann.

In Sorgerechtsangelegenheiten sollte das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden, anstatt sich primär auf die Bestrafung eines Elternteils zu fokussieren.

Die Aussage von Richter Zweifel am 22.03.24, dass mein Kind fröhlich, glücklich und ausgeglichen war, deutet darauf hin, dass das Wohl meines Kindes während meiner Obhut nicht gefährdet war.

Entsprechend war es nicht gerechtfertigt, mir das Sorgerecht basierend auf Vermutungen anderer Parteien zu entziehen, was als Rechtsbeugung und gravierender Rechtsverstoß anzusehen ist.

Es ist offenkundig, dass das Wohl meines Kindes tatsächlich bei dem Vater und der Mutter gefährdet ist. Zur Untermauerung reiche ich Fotos ein, die diese Situation dokumentieren.“

Die Anzeigende teilte mit, dass sie bereits Online-Anzeige gegen die Verfahrensbeistandin, ~~Martina~~ ^{Bettina} Luther, sowie Umgangspflegerin, Marianne Büttner, sowie ihren Ex-Mann, ~~Klimas~~ ^{Klimas}, sowie Gutachter, Justus Muders, am 24.03.2024 erstattet habe.

Sie wies zudem darauf hin, dass ihr durch Kontakt zu diversen Müttern, welche Verfahren führen, in welchen dieselben Verfahrensbeteiligten (oben genannt) beteiligt sind, selbes erleben und diesen ebenfalls die elterliche Sorge entzogen worden sei, immer mit der Begründung „bindungsintolerant gegenüber des Vaters“ und „symbiotische Beziehung zum Kind“, oft würden auch

Persönlichkeitsstörungen durch den Gutachter ohne medizinische Abklärung gemutmaßt. Es sei ein Muster erkennbar, weshalb sich der Sache jemand annehmen solle.

Anlagen:

- Fotovergleich des Kindes
- Allergietest des Kindes
- Durchschriften bereits erstatteter Anzeigen

vorgelesen und genehmigt

Ingrid Kinas

2. Urschriftlich der Auszeichnungsstelle der Staatsanwaltschaft Berlin
m. d. B. u. Auszeichnung der Strafanzeige zu 1. a).
übersandt.

Reck

Staatsanwältin